



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



**RSS-0093-23-11**  
= RSS-E 32/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- maklerin
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Kündigung des Rechtsschutzversicherungsvertrags *(anonymisiert)* zum 1.9.2023 anzuerkennen, wird abgewiesen.

Der Antragstellerin wird empfohlen, die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Vertragsbeendigung zum 1.9.2024 zu akzeptieren.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung aufgrund des Antrags vom 19.8.2009 mit gewünschtem Beginn an diesem Tag eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag wurde in der Folge oftmals konvertiert. Die zuletzt ausgestellte Polizzae datiert vom 30.11.2022 und trägt die Polizzennr. *(anonymisiert)*.

Mit ihrem Schlichtungsantrag will die Antragstellerin erreichen, dass die Antragsgegnerin die Aufkündigung des Versicherungsvertrags zum 1.9.2023 anerkennt. Die Kündigung zu diesem Datum sei von der Antragsgegnerin mit der Begründung abgelehnt worden, dass ab dem neuerlichen Vertragsabschluss aufgrund eines neuerlichen Konvertierungsantrags im Jahr

2018 eine zehnjährige Vertragslaufzeit begonnen habe. Das versicherte Risiko und sonstige wesentliche Vertragspunkte seien jedoch jeweils gleichgeblieben, sodass keine Novationen erfolgt seien, weshalb bei der vereinbarten Vertragslaufzeit vom ursprünglichen Vertragsdatum 19.8.2009 auszugehen sei.

In ihrer Stellungnahme zum Antrag führte die Antragsgegnerin aus:

*„Nach nochmaliger Prüfung aller Umstände erklären wir uns bereit auf den Standpunkt der Novation zu verzichten und den gegenständlichen Vertrag zum 01.09.2024 freizugeben.*

*Grund für das angeführte Datum ist Artikel 15.1. ARB (Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung), der eine Kündigungsfrist von 3 Monaten regelt. Eine Freigabe des Vertrages zum 01.09.2023, wie sie laut Antrag gefordert wird, hätte eine rechtzeitige Kündigung, die vor 01.07.2023 bei uns einlangen hätte müssen, vorausgesetzt. Der erstmalige Kündigungswunsch der Antragstellerin bzw. Antragstellervertreterin langte bei uns erst am 05.07.2023 ein und somit jedenfalls außerhalb der Frist.*

*Eine Kündigung des Vertrages wegen Ablauf ist daher frühestens zum 01.09.2024 möglich. (...)*“

Diese Stellungnahme wurde der Vertreterin der Antragstellerin am 22.1.2024 zur allfälligen Gegenäußerung binnen 14 Tagen und mit der Bitte übermittelt, den Vergleichsvorschlag zu prüfen. Die Antragstellervertreterin übermittelte am 11.3.2024 die Vorkorrespondenz, ohne sich inhaltlich zum Vorbringen der Antragsgegnerin zu äußern.

#### **Rechtlich folgt:**

Ausgehend von der somit unwidersprochen gebliebenen Behauptung, dass die Antragstellerin die in Art. 15.1. ARB normierte dreimonatige Kündigungsfrist, die vor dem jährlichen Kündigungstermin liegen muss, durch die am 5.7.2023 ausgesprochene Aufkündigung versäumt hat, ist diese Aufkündigung - auch ausgehend von der zehnjährigen Vertragslaufzeit ab 19.8.2009 - erst zum 1.9.2024 wirksam.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 3. April 2024**